

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 154/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adolf S. [REDACTED],

[REDACTED] W. A. [REDACTED]straße 23, R. [REDACTED]-L. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in K. [REDACTED],

C. [REDACTED] 9, K. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Puchs, Dr. Lang,
Gärtner und Winter

am 30. September 1962
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Köln vom 17. Februar 1962
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger
mit seinen Ansprüchen auf Entschädigung wegen Freiheits-
schadens und Gesundheitsschadens ausgeschlossen ist, stimmt
mit den Grundsätzen der im Berufungsurteil richtig aufge-
führten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein; dar-
auf wird verwiesen. Der Senat hält auch gegenüber den Ein-
wänden des Beschwerdeführers an seiner ständigen Rechtspre-
chung fest, daß der Schutz des Vertrauens in den Fortbestand
einer nach § 150 BEG auf bestehenden Entschädigungsberechtig-
ung voraussetzt, daß bis zum 26. Mai 1965, dem Tage der
Verabschiedung des BEG-Schlußgesetzes im Deutschen Bundes-
tag ein nach § 189 BEG wirksamer Entschädigungsentrag in der

40

- 3 -

geltend gemachten Schadensart gestellt war. Wie auch der Beschwerdeführer nicht verkennet, ist diese Voraussetzung im vorliegenden Falle nicht erfüllt.

Zutreffend verweist das Berufungsgericht auch darauf, daß das Bundesverfassungsgericht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bisher nicht beanstandet hat. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat inzwischen im gleichen Sinne entschieden wie der Erste Senat (Beschluss vom 7. September 1982 - 2 BvR 847/80).

Mal

Winter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)